

Geschäftsordnung der Trägerversammlung

der gemeinsamen Einrichtung
der Bundesagentur für Arbeit Landau,
des Landkreis Bad Dürkheim
und der Stadt Neustadt an der Weinstraße

vom 12.07.2016

Präambel

Die Mitglieder der Trägerversammlung sind dem gemeinsamen Ziel verpflichtet, die Hilfebedürftigkeit der Menschen im Zuständigkeitsbereich der gemeinsamen Einrichtung zu beenden bzw. zu verringern, indem sie erwerbsfähige Leistungsberechtigte dabei unterstützen, ihren Arbeitsplatz zu erhalten oder Arbeit aufzunehmen durch Verbesserung ihrer Qualifikation, Stärkung ihrer Eigenverantwortung und Sicherung ihres Lebensunterhaltes und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen.

§ 1 Aufgaben der Trägerversammlung

Die Aufgaben der Trägerversammlung sind:

- a) nach § 44c Abs. 1 S. 5 SGB II die Wahl des Vorsitzenden der Trägerversammlung,
- b) nach § 44c Abs. 2 SGB II
 1. die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
 2. der Verwaltungsablauf und die Organisation,
 3. die Änderung des Standorts der gemeinsamen Einrichtung,
 4. die Entscheidungen nach § 56 Abs. 2 und § 44b Abs. 4 SGB II, ob einzelne Aufgaben durch die Träger oder durch Dritte wahrgenommen werden,
 5. die Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Beschäftigten,

Geschäftsordnung der Trägerversammlung

6. die Arbeitsplatzgestaltung,
 7. die Genehmigung von Dienstvereinbarungen mit der Personalvertretung,
 8. die Aufstellung des Stellenplans und der Richtlinien zur Stellenbewirtschaftung
 9. die grundsätzliche Regelungen der innerdienstlichen, sozialen und persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten nach § 44c Abs. 3 SGB II
 10. die Aufgaben einer übergeordneten Dienststelle und obersten Dienstbehörde nach den §§ 69 – 72 BPersG.
- c) nach § 44c Abs. 4 SGB II die Beratung zu gemeinsamen Betreuungsschlüsseln,
- d) nach § 44c Abs. 5 SGB II die Erstellung von einheitlichen Grundsätzen der Qualifizierungsplanung und Personalentwicklung,
- e) nach § 44c Abs. 6 SGB II die Abstimmung des örtlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms
- f) die Berufung der Mitglieder des Beirats nach § 18d Abs. 1 SGB II,
- g) die Bestellung der Beauftragten für Chancengleichheit nach § 18e Abs. 1 SGB II und
- h) die Rückübertragung der Befugnis, Haushaltsmittel des Bundes zu bewirtschaften, auf die Bundesagentur nach § 44f Abs. 5 SGB II.

§ 2 Einberufung der Trägerversammlung

Das Vorsitzende Mitglied der Trägerversammlung beruft die Trägerversammlung zu ihren Sitzungen mindestens *viermal* jährlich ein. Die Geschäftsführung und jeder Träger haben das Recht, eine Einberufung der Trägerversammlung innerhalb von *vierzehn* Kalendertagen zu verlangen.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Das Vorsitzende Mitglied der Trägerversammlung legt die Tagesordnung unter Beteiligung der Geschäftsführung fest. Es hat dabei Vorschläge der Träger in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm spätestens *vierzehn* Kalendertage vor der Sitzung mitgeteilt werden.
- (2) Die Tagesordnung kann vor der Sitzung auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds vom Vorsitzenden Mitglied erweitert werden. Der Antrag hat mindestens *fünf* Arbeitstage vor dem Sitzungstermin beim Vorsitzenden Mitglied und dem Geschäftsführer vorzuliegen. Eine Veränderung der Tagesordnung während einer Sitzung erfolgt nur, wenn ein solcher Antrag von der Mehrheit der Mitglieder unterstützt wird.
- (3) Die Vertreter der Träger können durch Sachverständige in den Sitzungen assistiert werden.

Geschäftsordnung der Trägerversammlung

- (4) Die Trägerversammlung **kann** zur Erörterung einzelner Tagesordnungspunkte Mitglieder des Beirates, Sachverständige und sachkundige Vertreter der Personalräte, Gleichstellungsstellen und Schwerbehindertenvertretungen sowie Datenschutzbeauftragte hinzuziehen.

§ 4 Einladungen und Beratungsunterlagen

- (1) Zu den Sitzungen der Trägerversammlung ist schriftlich einzuladen. Eine Einladung und Versendung der Beratungsunterlagen per E-Mail oder Fax ersetzt nicht die Schriftform. Die Einladung mit der Tagesordnung und den erforderlichen Beratungsunterlagen soll den Mitgliedern mindestens elf Kalendertage vor dem Sitzungstermin vorliegen. Tischvorlagen und mündliche Berichte sind auf Ausnahmefälle, z. B. aus Gründen der Aktualität, zu begrenzen.
- (2) Aus wichtigem Grund kann das Vorsitzende Mitglied mit einer auf *drei* Tage verkürzten Ladungsfrist zu einer Sondersitzung einladen.
- (3) Ein(e) von der Geschäftsführung beauftragte(r) Mitarbeiter/in fertigt die im Sinne von § 3 Abs. 1 der GO zu erstellende Tagesordnung an und leitet diese entsprechend der Bestimmungen zu Abs. 1 an alle Mitglieder der Trägerversammlung weiter.

§ 5 Vertretung

- (1) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Mitglieds werden dessen Funktionen durch die Stellvertretung wahrgenommen. Ist auch diese verhindert, übernimmt ein Mitglied der Trägergruppe (BA/Kommune) die das Vorsitzende Mitglied stellt, dessen Aufgabe.
- (2) Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, benachrichtigt es unverzüglich seinen Stellvertreter sowie den Vorsitzenden. Das verhinderte Mitglied kann sich auch durch ein anderes Mitglied des Trägers vertreten lassen.

§ 6 Durchführung der Sitzungen

- (1) Das Vorsitzende Mitglied eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung der gemeinsamen Einrichtung soll beratend an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) Das Wort wird den Mitgliedern der Trägerversammlung von dem Vorsitzenden Mitglied in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Es kann von der Reihenfolge abweichen und anderen Sitzungsteilnehmern das Wort erteilen, wenn dies zweckmäßig erscheint.
- (3) Das Vorsitzende Mitglied stellt die Beratungsergebnisse fest und überwacht die Ausführung der Beschlüsse.

§ 7 Beschlüsse der Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und jede Seite durch mindestens ein Mitglied vertreten ist.
- (2) Die Trägerversammlung stimmt offen ab. Liegen zu einem Gegenstand mehrere Anträge vor, ist zunächst über den weiter gehenden Antrag abzustimmen. Ansonsten bestimmt das Vorsitzende Mitglied die Reihenfolge der Beschlussfassungen nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) § 44 c Abs. 1 S. 6 SGB II: Die Trägerversammlung entscheidet durch Beschluss mit Stimmenmehrheit.
- (4) § 44c Abs. 1 S.7 SGB II: Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds; dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 44c Abs. 2 Nr. 1 (Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers), Nr. 4 (Wahrnehmung von Aufgaben durch Träger oder Dritte) und Nr. 8 SGB II (Aufstellung des Stellenplans und der Richtlinien zur Stellenbewirtschaftung).

§ 8 Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren

- (1) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Der Beschluss ist zustande gekommen, wenn die erforderliche Mehrheit innerhalb von *sieben* Kalendertagen zugestimmt hat und kein Mitglied der Trägerversammlung gegen dieses Verfahren unverzüglich Widerspruch erhoben hatte.
- (2) Das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung wird der Trägerversammlung unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens schriftlich mitgeteilt.

§ 9 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens enthält
 - Tag und Ort der Sitzung
 - die Namen der Sitzungsteilnehmer,
 - die wesentlichen Ergebnisse der Diskussion,
 - die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse.
- (2) Ein(e) von der Geschäftsführung beauftragte(r) Mitarbeiter /in fertigt die Niederschrift. Nach Prüfung durch das vorsitzende Mitglied wird sie den Mitgliedern der Trägerversammlung per Brief übersandt. Die Trägerversammlung genehmigt die Niederschrift in der nächsten Sitzung.

§ 10 Vertraulichkeit

Geschäftsordnung der Trägerversammlung


Die Sitzungen der Trägerversammlung sind nicht öffentlich. Wird die Vertraulichkeit einer Sitzung oder eines Tagesordnungspunktes beschlossen, so sind alle Beteiligten zum Stillschweigen verpflichtet

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung der Trägerversammlung tritt mit ihrer Beschlussfassung in der konstituierenden Sitzung der Trägerversammlung in Kraft.
- (2) Sie behält ihre Gültigkeit, bis sie oder Teile von ihr durch anderslautenden Beschluss der Trägerversammlung geändert werden.

Neustadt, 12.07.2016

Unterschrift der Mitglieder der Trägerversammlung;

1.		Röhlings Löfer
2.		Pofe
3.	Chr. Jötter	Grop-Herick
4.		Koch
5.	Martin Kink-Künze	Schweib-Würzburgs
6.		Henrich
7.		Walz
8.	Jürgen Nink	Müller